



BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112704/0007-I/4/2016

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Marktüberwachung von
Funkanlagen (Funkanlagen- Marktüberwachungs-Gesetz - FMAG);
Stellungnahme des BMF (Frist: 16.8.2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Schreiben vom 1. Juli 2016 unter der Geschäftszahl BMVIT-630.286/0001-III/PT2/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Marktüberwachung von Funkanlagen (Funkanlagen- Marktüberwachungs-Gesetz - FMAG), wie folgt mitzuteilen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Vorhaben verfolgten Intentionen gibt der vorliegende Entwurf Anlass zu einer ganzen Reihe redaktioneller Anmerkungen, weshalb grundsätzlich eine nochmalige Überarbeitung vor der Ergreifung der weiteren Schritte im legislativen Prozess angezeigt erscheint. So sind etwa nachstehende Punkte aufgefallen:

Ad. Gesetzesentwurf:

- In **§ 4 Abs. 2** sollte es lauten „... ohne die geltenden Vorschriften über die Nutzung der Funkfrequenzen zu verletzen.“
- In **§ 25 Abs. 3** sollte es anstatt „... *in einer Bewilligung gemäß ...*“ eher „... ist eine Bewilligung gemäß ...“ lauten
- In **§ 31 Abs. 1** lautet es „*Kann die Feststellung, ob eine Funkanlage ... getroffen werden, ist es auf Verlangen der Behörde ...*“. Es wird folgende Formulierung angeregt: „... ist sie [die Funkanlage] auf Verlangen der Behörde ...“

- **§ 39 Abs. 2:** „Mit der Vollziehung des § 34 Abs. 2 ist der BMVIT im Einvernehmen mit dem BMF betraut.“ Sollte der Verweis nicht § 33 Abs. 2 lauten? Dort ist nämlich die zu erstellende VO für Verfahrensgebühren geregelt.

Zu § 33 wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen dem Entwurf einer Verordnung für die Verwaltungsverfahrensgebühren inklusive einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der WFA entgegengesehen.

Ad. Erläuterungen:

- **Umsetzung in innerstaatliches Recht:** Im 2. Absatz letzter Satz wäre „... wird mit 20. April 2016 in Kraft treten“ auf „... ist mit 20. April 2016 in Kraft getreten“ zu ändern.
- **Zu § 3:** Wären hier die Worte „und Telekommunikationsendeinrichtungen“ nicht zu streichen?
- **Zu § 25 3. Absatz:** Es sollte lauten „... die (noch) nicht sämtlichen grundlegenden Anforderungen entsprechen, auch vorzuführen zu können.“
- **Zu § 34 2. Satz:** Es wird folgende Formulierung angeregt: „...von Endeinrichtungen die Möglichkeit zu geben ...“

Ad. Anlagen:

- **Anlage 3, Z 6.:** Es sollte lauten „... können einer oder mehrere Anhänge beigefügt werden.“
- In **Anlage 3, Z 8, 2. und 3. Absatz** sollte es lauten „Jede Konformitätsbewertungsstelle unterrichtet die übrigen Konformitätsbewertungsstellen über ...“. „Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die anderen Konformitätsbewertungsstellen erhalten ...“.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

09.08.2016

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
(elektronisch gefertigt)

